

Zweite Änderungssatzung des Landkreises Zwickau zur „Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (DLMSBGeb-S) vom 12. Dezember 2013“

Auf Grund von § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Gebührensatzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain - DLMSBGeb-S

Die Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (DLMSBGeb-S) vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 6. Jahrgang, Nr. 12 vom 18. Dezember 2013, S. 13) wird wie folgt geändert:

1. § 3 DLMSBGeb-S wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e) werden nach dem Wort „Schwerbehinderten“ die Wörter „(maximal eine Person)“ angefügt.
 - bb) Es werden nach Buchstabe e) folgende Buchstaben f) und g) angefügt:
 - „f) für Mitglieder des Deutschen Museumsbundes
 - g) für Mitglieder des Sächsischen Museumsbundes“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) angefügt:
„f) für Mitglieder der International Council of Museum (ICOM)“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird die Gebühr zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.“

2. Die Anlage zu § 3 Abs. 1 DLMSBGeb-S wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 3 Abs. 1
Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1.	Besichtigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 DLMSB-S	
1.1	Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene	7,00 EUR
1.2	Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene in Gruppen ab 8 Personen	5,00 EUR pro Person

1.3	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis 16 Jahren	5,00 EUR
1.4	Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis 16 Jahren in Gruppen ab 5 Personen	3,00 EUR pro Person
1.5	Ermäßigungsberechtigte gemäß § 3 Abs. 4 (u. a. Rentner, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten)	5,00 EUR
1.6	Familienkarte (2 Erwachsene und mindestens 1 Kind nach lfd. Nr. 1.3)	15,00 EUR
1.7	Jahreskarte gültig für ein Kalenderjahr	20,00 EUR
2.	Führungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 DLMSB-S	
2.1	thematische Grundführung für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1 h	30,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
2.2	geführter Spaziergang durch die Anlage für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1 bis 1,5 h	40,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
2.3	thematische Sonderführungen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1,5 bis 2 h	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.	museumspädagogische Aktionen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 DLMSB-S	
3.1	thematische Exkursion für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.2	Projekt Kindergeburtstag im Museum für Gruppen ab 5 bis 12 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
3.3	themenspezifische Projekte und Aktionen für Gruppen ab 8 bis 35 Personen	50,00 EUR Gruppe zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
4.	Sonderveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 DLMSB-S	
4.1	Sonderveranstaltungen, Großveranstaltungen	1,00 EUR bis 100,00 EUR pro Person
4.2	Sondernutzung der alten Dorfschule für Gruppen ab 8 bis 35 Personen, ca. 1 h	10,00 EUR Gruppe, zzgl. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
5.	Erteilung von Fachauskünften	30,00 EUR bis 70,00 EUR

§ 2 Neubekanntmachung

Der Landrat kann den Wortlaut der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Deutschen Landwirtschaftsmuseums Schloss Blankenhain (DLMSBGeb-S) in der vom 1. Januar 2023 an geltenden Fassung im Amtsblatt des Landkreises Zwickau bekannt machen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft